

**Rechtsverordnung zur Ladenöffnung der Stadt Ehrenfriedersdorf  
im Kalenderjahr 2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBI. S.338), zuletzt durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBI. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss Nr. 103/2025 des Stadtrates der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 03.11.2025 verordnet:

**§ 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG**

Die Verkaufsstellen der Stadt Ehrenfriedersdorf dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG an folgenden Tagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

**Sonntag, 14. Dezember 2025 3. Advent**

Eröffnung des Ehrenfriedersdorfer Märchenweihnachtsmarktes mit Stollenanschnitt und kleinem Bergaufzug sowie Weihnachtssingen. Erleben von weihnachtlichen Traditionen und kulturellen Veranstaltungen insbesondere für Kinder und Familien.

Dieses traditionell jährlich stattfindende Fest ist für die Stadt im Hinblick auf die prägende soziale und kennzeichnende kulturelle Lebensweise ein besonderer Anlass.

Die Ladenöffnungszeiten und der Anlass stehen in einem engen räumlichen Verhältnis zueinander. Die anlassgebende Veranstaltung wirkt sich auf das gesamte Stadtgebiet aus und stellt aus Besuchersicht den Hauptanlass dar. Das Gesamterscheinungsbild ist durch den Anlass geprägt und steht im Einklang zueinander. Die vergangenen durchgeführten Märkte haben gezeigt, dass durch den Märchenweihnachtsmarkt die Besucherzahlen bei weiten übersteigt, welche bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwarten wären. Die Erhebungen der Daten ergibt sich aus der Befragung von Ladeninhabern, Tourismus und Gastronomie sowie von Bürgern und deren Besuchern. Es wurden zum Weihnachtsmarkt 500 bis 600 Besucher registriert, bei einem normalen Samstag ca. 30 Besucher.

**§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 04.11.2025

  
Silke Franzl  
Bürgermeisterin

Siegel



Ortsrecht  
der Stadt Ehrenfriedersdorf

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

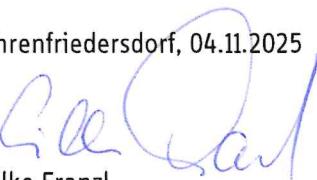
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 04.11.2025

  
Silke Franzl  
Bürgermeisterin



Ortsrecht  
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Rechtsverordnung zur Ladenöffnung der Stadt Ehrenfriedersdorf im Kalenderjahr 2025 wurde im Amtsblatt Bergstadt-Nachrichten der Stadt Ehrenfriedersdorf Monat Dezember 2025 (Erscheinungstag 27.11.2025) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 28.11.2025



J. Hähnel  
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit